



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2015

Ausgegeben zu Münster am 25. Juni 2015

Nr. 13

<i>Inhalt</i>	Seite
Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. Juni 2015	902
Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Praxissemester der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10. Juni 2014	908
Satzung vom 13.04.2015 zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22.10.2002	910
Vierte Ordnung zur Änderung der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2007 vom 25. Juni 2015	914

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2015/13
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 15. Juni 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2006, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Auswahlkommission**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen**
- § 5 Zulassungsverfahren**
- § 6 Abschluss des Verfahrens**
- § 7 Täuschung**
- § 8 Inkrafttreten**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) ¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission, deren Mitglieder und Vorsitz von dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften auf Vorschlag des Vorstandes des Instituts für Erziehungswissenschaft nach Gruppen getrennt gewählt werden. ²Die Auswahlkommission besteht aus zwei hauptamtlich am Institut für Erziehungswissenschaft lehrenden Hochschullehrerinnen/-lehrern und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Für alle Mitglieder der Auswahlkommission wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁴Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gewählt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁶Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugang zum Masterstudium hat, wer den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit und mit einer Abschlussnote von mindestens 2,7 nachweist. ²Einschlägige Studiengänge sind Studiengänge mit einem erziehungswissenschaftlichen Anteil von mindestens 85 Leistungspunkten, von denen 15 Leistungspunkte in Modulen zu Forschungsmethoden erworben sein müssen. ³Sofern keine 15 Leistungspunkte in Modulen mit Forschungsmethoden nachgewiesen werden, erfolgt eine Zulassung zum Masterstudiengang nur unter der Bedingung, dass die noch fehlenden Leistungspunkte in Modulen mit Forschungsschwerpunkten nachgeholt werden. ⁴In diesem Fall müssen bis zu 15 Leistungspunkte zusätzlich zu den 85 Leistungspunkten in erziehungswissenschaftlichen Studienanteilen erworben werden.
- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in einem vorausgegangenen Studiengang mehrere Fächer studiert haben, fließt in die Bewertung ausschließlich die Abschlussnote im Fach Erziehungswissenschaft ein.
- (3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (4) ¹Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 150 Leistungspunkten) eingegangen sind. ²Das endgültige Abschlusszeugnis muss spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt werden und die in Absatz 1 genannte Mindestnote ausweisen.
- (5) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase nach der Prüfungsordnung für den Bachelor „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen eines Ein-Fach-B.A. Erziehungswissenschaft (Ein-Fach-Modell) vom 07.07.2009 endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul oder um ein Wahlpflichtmodul handelt, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.

§ 4

Termine, Fristen, Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten

bis zum 15.07. und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrages richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen der Westfälischen Wilhelms-Universität in der jeweils geltenden Fassung. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität.

(2) Der Antrag auf Zulassung muss enthalten:

1. Lebenslauf
2. Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums bzw. vorläufiges Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 4
3. Transcript of Records (sofern mit dem Abschlusszeugnis erstellt) oder vergleichbares Dokument
4. Ein Diploma Supplement (sofern mit dem Abschlusszeugnis erstellt) oder vergleichbares Dokument
5. Ein Exposé von 1-2 Seiten, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den Masterstudiengang gibt. Es soll Aussagen über die Studieninteressen und das angestrebte Profil im Masterstudiengang enthalten sowie dazu dienen, Vorkenntnisse in Erziehungswissenschaft darzustellen (siehe Leitfaden als Anlage).
6. Ggf. Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3.
7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 5 Abs. 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. ²Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

(2) ¹Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung verfügbare Anzahl an Studienplätzen übersteigt. ²Ist dies nicht der Fall, werden die zugangsberechtigten Bewerber und Bewerberinnen zum Masterstudiengang ohne weitere Prüfung zugelassen.

(3) ¹Übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerber und Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so wird eine Rangliste nach folgenden Kriterien erstellt:

1. Die im Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 oder Absatz 4 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 2 und 36 versehen.
2. Für die Qualität des Exposés gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission bis zu 20 Punkten vergeben.

²Die so ermittelten Punkte werden addiert. ³Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ⁴Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

- (4) Bei der Vergabe der Punkte gemäß Absatz 3 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punktwert	36	34	32	30	28	26	24	22	20	18

Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7
Punktwert	16	14	12	10	8	6	4	2

- (5) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.
- (6) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zugelassen, schließt dies eine erneute Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt nicht aus.

§ 6

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Wird die Bewerberin/der Bewerber aufgrund der Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich einen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. ²Der Bescheid kann Auflagen enthalten (§ 3 Abs. 1 S. 3 und 4). ³Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ⁴Im Falle des § 3 Abs. 4 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Im Bescheid gemäß Abs. 1 Satz 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob der Studienplatz angenommen wird. ²Wird der angebotene Studienplatz abgelehnt, wird dieser gegebenenfalls dem/der auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber, die Erklärung innerhalb der gesetzten Frist abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid. ²Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ³Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, gibt der Bescheid auch Auskunft über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der insgesamt vergebenen Studienplätze. ⁴Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der jeweilig geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- und Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach

der Zulassung bekannt, wird der Bescheid nach § 6 zurückgenommen. ²Eine Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30.04.2012“ (AB Uni 17/2012, S. 1642 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 20. Mai 2015.

Münster, den 15. Juni 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juni 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Leitfaden zu Erstellung eines Exposé's im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zum M.A. Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

1. Nennen Sie die wichtigsten Gründe (zwei bis max. 5), warum Sie den Master of Arts in Erziehungswissenschaft an der Universität Münster studieren wollen! Die Gründe können persönlicher, wissenschaftlicher oder berufsbiographischer Art sein.
2. Welche besonderen Kompetenzen und Erfahrungen bringen Sie für das M.A.-Studium Erziehungswissenschaft mit?
3. Für welches angebotene Profil interessieren Sie sich besonders? Nennen Sie insgesamt 2 bis max. 5 Gründe, warum Sie sich für dieses Profil interessieren.
4. Für welche theoretischen Ansätze interessieren Sie sich besonders? Nennen Sie insgesamt 2 bis max. 5 Gründe, warum Sie sich für diese Ansätze interessieren.
5. Für welche Forschungszugänge und Methoden interessieren Sie sich besonders? Nennen Sie insgesamt 2 bis max. 5 Gründe, warum Sie sich für diese Zugänge und Methoden interessieren.

Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Praxissemester der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10. Juni 2014

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für das Praxissemester der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10. Juni 2014 (AB Uni 2014/25) wird wie folgt geändert:

1. In Teil A, Modulbeschreibung, Rubrik 4. „Projektseminare für das Lehramt G :“ wird nach der fünften Zeile folgende Zeile neu eingefügt:

S	Projektseminar „Praxissemester“ in Kunst	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
---	--	---	---	-------------	------

2. In Teil A, Modulbeschreibung, Rubrik 5. „Projektseminare für das Lehramt HRGe :“ wird die folgende Zeile 16 gestrichen:

S	Projektseminar „Praxissemester“ in Philosophie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
---	--	---	---	-------------	------

3. In Teil A, Modulbeschreibung, Rubrik 4. „Projektseminare für das Lehramt GyGe :“ erhält Zeile 21 folgende Fassung:

S	Projektseminar „Praxissemester“ in Philosophie/Praktischer Philosophie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h / 2SWS	60 h
---	--	---	---	-------------	------

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2014.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Juni 2015.

Münster, den 10. Juni 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Juni 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Satzung vom 13.4.2015
zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 22.10.2002**

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat gemäß §§ 53 Abs. 4 Hochschulgesetz folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel 1

I)

§ 25 der Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Finanzen der Fachschaften

Den Fachschaften sind im Haushalt der Studierendenschaft die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel durch Beschluss des SP zur Verfügung zu stellen. Dabei ist ihrer besonderen Bedeutung für die Interessenvertretung an den Fachbereichen Rechnung zu tragen. Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der Studierenden richtet, die zum Zeitpunkt der letzten Studierendenparlamentswahl für die Studiengänge eingeschrieben sind, die der betreffenden Fachschaft gemäß Satzung zugeordnet sind. Die Mittel können entsprechend § 3 Abs.1 Satz 4 HWVO den Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel bereitgestellt werden. Zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaften gelten analog die gesetzlichen Vorschriften.“

II)

§ 27 - § 34 der Satzung der Studierendenschaft werden gestrichen und ersetzt durch:

„§ 27 Allgemeines

1. Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen.
2. Die Studierendenschaft erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe einer vom Studierendenparlament beschlossenen und vom Rektorat zu genehmigenden Beitragsordnung Beiträge von ihren Mitgliedern. Die Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.
3. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (HG) und insbesondere der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der wissenschaftlichen Hochschulen, einschließlich Gesamthochschulen und Fachhochschulen des Landes NRW (HWVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 27a Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Studierendenschaft sind nach den für die Arbeitnehmer/innen und Angestellten des Landes NRW geltenden Bestimmungen zu regeln.

§ 28 Das Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.

§ 29 Der Haushaltsplan – Aufstellung

1. Der Entwurf des Haushaltsplans und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt.
2. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der HWVO.

§ 30 Der Haushaltsplan- Verfahren

1. Der Entwurf des Haushaltsplans ist sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss vorzulegen.
2. Der Haushaltsausschuss beginnt unverzüglich nach Eingang mit den Beratungen über den Haushaltsplan. Er berät über den Entwurf und nimmt detailliert zu den Ansätzen Stellung.
3. Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses ist berechtigt, zu jedem einzelnen Ansatz im Haushaltsplan oder zu den Haushaltsansätzen insgesamt Sondervoten abzugeben.
4. Nach Stellungnahme des Haushaltsausschusses ist der Haushalt einschließlich der Stellungnahme und ggf. der Sondervoten unverzüglich dem SP-Präsidenten/der SP-Präsidentin zuzusenden.
5. Der SP-Präsident oder die SP-Präsidentin hat unverzüglich das Studierendenparlament zum Beschluss des Haushaltsplanes einzuladen. Dem Einladungsschreiben sind der Entwurf des Haushaltsplanes, die Stellungnahme des HHA und ggf. die Sondervoten beizufügen.
6. Änderungsanträge zum Haushalt sind nur zulässig, wenn der Haushalt bei ihrer Annahme in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen bleibt oder wird.
7. Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von 2 Wochen vorzulegen, die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und ggf. die Sondervoten sind beizufügen.
8. Der Haushaltsplan und eventuelle Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Vorlage an das Rektorat, öffentlich innerhalb der Studierendenschaft durch Aushang im AStA-Gebäude bekannt zu machen.
9. Der Haushaltsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt worden ist, in Kraft.
10. Für etwaige Nachtragshaushalte gelten die Absätze 1 - 12 entsprechend.

§ 31 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Das Studierendenparlament wählt zu Beginn jedes Jahres nach Aufstellung des Rechnungsergebnisses für das abgeschlossene Haushaltsjahr zwei Kassen- und Rechnungsprüfer*innen.
2. Bei der Kassenprüfung ermitteln die Prüfer*innen den Ist-Bestand der Kassen und Konten und stellen das Ergebnis mit dem Kassensollbestand gegenüber. Zudem ist insbesondere zu prüfen, ob die Vordrucke für Schecks vollständig sind, die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird.
3. Für die Kassenprüfung ist ein unangemeldeter Zeitpunkt von den Prüfer*innen zu wählen, der so gewählt ist, dass der Geschäftsbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
4. Bei der Rechnungsprüfung sind alle Unterlagen – auch Stichproben sind möglich-, die die Finanzen und das Vermögen der Studierendenschaft für das zu überprüfende Haushaltsjahr betreffen, in sachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Eventuell ausgefallene Prüfungen sind nachzuholen. Es ist ferner zu prüfen, ob die Zahlungen anhand der Ansätze im Haushaltsplan geleistet werden durften.
5. Über die gesamte Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Zeitraum der Prüfung, den Umfang und die Ergebnisse der Prüfung enthalten muss.
6. Die Niederschrift ist dem Haushaltsausschuss und dem Studierendenparlament zuzusenden.
7. Der Haushaltsausschuss berät unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes über das Ergebnis, nimmt detailliert Stellung zu dem Bericht und gibt eine Beschlussempfehlung über die Entlastung des AStA ab.
8. Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses ist berechtigt, Sondervoten abzugeben.
9. Der Prüfbericht ist gemeinsam mit der Stellungnahme des Haushaltsausschusses, etwaigen Sondervoten und dem Rechnungsergebnis des geprüften Jahres dem Studierendenparlament vorzulegen.
10. Das Studierendenparlament kann frühestens 1 Monat nach Eingang der o.g. Unterlagen die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses beschließen.

§ 32 Der Haushaltsausschuss

1. Der Haushaltsausschuss wirkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend denen dieser Satzung bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft mit.
2. Er hat insbesondere die Aufgabe zum Haushaltsplan, zum Rechnungsergebnis und zu finanzwirksamen Anträgen auf Unterstützung durch das Studierendenparlament Stellung zu nehmen.
3. Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu benennenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem Studierendenparlament mitzuteilen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 13.4.2015 und der Genehmigung des Rektorats vom 3.6.2015

Münster, den 17.6.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Satzung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 in der Fassung vom 23.12.1998 hiermit verkündet.

Münster, den 17.6.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Vierte Ordnung zur Änderung der Verfassung der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 21. Dezember 2007
vom 25. Juni 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW, S. 547), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2007 (AB Uni 2008/1), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Juli 2014 (AB Uni 2014/30), wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a neu eingefügt:

Wahl des Rektorats

- (1) Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung gewählt.
- (2) Die Wahlen werden durch eine paritätisch von jeweils fünf Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats – darunter der Vorsitzende des Hochschulrats – besetzte Findungskommission vorbereitet. Bei den Mitgliedern des Senats sind sämtliche Statusgruppen vertreten. Den Vorsitz der Findungskommission führt die/der Vorsitzende des Hochschulrats. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Beratungen der Findungskommission teil. Die Findungskommission beschließt den Ausschreibungstext für Stellen hauptberuflicher Rektoratsmitglieder. Der Senat kann für die Arbeit der Findungskommission mit Zustimmung des Hochschulrats eine Geschäftsordnung beschließen.
- (3) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung führt die/der Vorsitzende des Senats. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind; ihre Stimmen werden mit dem Faktor 5 gewichtet. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe sind; ihre Stimmen werden mit dem Faktor 23 gewichtet. Der Senat kann für die Arbeit der Hochschulwahlversammlung mit Zustimmung des Hochschulrats eine Wahlordnung beschließen.
- (4) Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb ihrer beiden Hälften gewählt. Die Wahl der Prorektorinnen/Prorektoren erfolgt auf Vorschlag der (designierten) Rektorin/des Rektors; die Findungskommission nimmt zu dem Vorschlag Stellung. Die Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers erfolgt im Benehmen mit der Rektorin/dem Rektor. Wird in einem ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können auf Beschluss der Hochschulwahlversammlung bis zu zwei weitere Wahlgänge erfolgen.
- (5) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen. Die Beschlussfassung über die Abwahl setzt voraus, dass ein hierauf gerichteter Antrag des Hochschulrats oder des Senats vorliegt.

Artikel II

Die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2007 (AB Uni 2008/1), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Juli 2014 (AB Uni 2014/30), wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Abs. 4 entfällt.

Artikel III

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 3. Juni 2015.

Münster, den 25. Juni 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juni 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles